

aufzeigen. Befindet sich aber auch nur ein einziges Blatt in seinem Spiele, das er nicht einbringen kann, so setzt er sich, sobald er aufgezeigt hat, der Strafe aus. daß jede seiner Karten in der, den Gegnern beliebigen Reihenfolge, zum Ausspielen aufgerufen werde, und er sich darein fügen müßte. — Ebenso haben die Gegner das Recht, wenn Einer der Mitspieler, in der Voraussetzung, er habe die Partie verloren, die Karten offen auf den Tisch würfe, der Gehülfe aber anderer Meinung wäre und sich nicht ergeben wollte, zu verlangen, daß jede der aufgezeigten Karten nach willkürlicher Bestimmung von ihm ausgespielt, oder, wobei jedoch niemals eine Farbenverläugnung stattfinden darf, zugegeben werden müsse.

4. Farbebekennen und Strafe des Verläugnens.

Jede unwillkürliche oder absichtliche Verläugnung einer abgeforderten Farbe muß um so sorgfältiger vermieden werden, da das Bekennen einer durch das Ausspielen geforderten Farbe, so lange man im Besitz derselben ist, ein Hauptgrundgesetz des Whistspieles ausmacht. — Jedoch kann nicht eher auf nachstehende Strafen des Verläugnens gedrungen werden, als bis der